

# Das jüdische Erbrecht Teil 1

6. Dezember 2019 – 8 Kislev 5780



## *ERBE UND TESTAMENT*

Das jüdische Erbrecht basiert sowohl auf der schriftlichen als auch auf der mündlichen Lehre, die beide auf dem Berg Sinai offenbart wurden und untrennbar miteinander verbunden sind.

Die biblische Quelle für das jüdische Erbrecht ist in Numeri 27: 8-11 beschrieben: *“Und du sollst mit den Kindern Israel wie folgt sprechen: Wenn ein Mann stirbt, wenn er keinen Sohn hat, sollst du sein Erbe auf seine Tochter übertragen. Und wenn er keine Tochter hat, dann wirst du sein Erbe seinen Brüdern geben. Und wenn er keine Brüder hat, dann wirst du sein Erbe den Brüdern seines Vaters geben. Und wenn es keine Brüder von seinem Vater gibt, wirst du sein Erbe seinem Verwandten geben, der ihm von seiner Familie am nächsten ist, und er wird es erben; und dies wird für die Kinder Israels sein, ein Chukat Mischpat – eine legale Institution – wie es G'tt Mose befohlen hatte. “*

## ***Erbrecht ist zwingendes Recht***

Die hebräischen Wörter *Chukat Mischpat* haben eine weitreichende Bedeutung. Chukim sind Gesetze, die darauf abzielen, die Selbstbeherrschung des Menschen zu lehren. Diese bilden die Grundlage für die Mischpatim – soziale Gesetze -, die das Leben in der Gesellschaft regeln sollen. Der Begriff

Chukat Mischpat ist eine Verschmelzung dieser beiden Konzepte. Laut Maimonides (Nachalot 6:1) wird dieser Begriff im Zusammenhang mit dem Erbrecht verwendet, da es im jüdischen Recht eine allgemeine Regel gibt, die besagt, dass eine Klausel oder ein Rechtsakt, der den Tora-Bestimmungen direkt widerspricht, nicht gültig ist. Es gibt eine Ausnahme von dieser Regel: "In finanziellen Angelegenheiten ist jede Klausel im Prinzip gültig." Dies ist auch die Meinung von Rabbi Jehuda in vielen talmudischen Diskussionen (B.T. Bawa Metsia 51a, 94a, Ketuwot 56a, Kiddusschin 19b, Gittin 84b, Bawa Batra 126b). In rein finanziellen Angelegenheiten kann man abweichende Klauseln treffen, da jeder das Recht hat, finanzielle Privilegien zu kündigen oder nicht zu akzeptieren.

Das jüdische Erbrecht ist teilweise finanzielles Recht, aber es ist dennoch richtig, dass es verboten ist, in einer Weise zu erben, die den Tora-Vorschriften über das Erbe zuwiderläuft. Der Hintergrund dieses Gedankens liegt in der Philosophie der Tora in Bezug auf Privateigentum. Während des Lebens kann ein Mensch über sein Eigentum frei verfügen – soweit das Toragesetz dies zulässt – und es an jeden abgeben, der es begünstigen möchte. Dies ist jedoch nach dem Tod anders; man kann das Vermögen nicht mehr haben. Das biblische Recht übernimmt die Verwaltung und das Erbrecht schreibt vor, was mit dem Eigentum des Verstorbenen zu tun ist. Dieses Erbrecht der Tora kann durch testamentarische Entscheidungen nicht verändert oder beeinträchtigt werden.

### ***Abweichende Entscheidungen sind halachisch ungültig***

In der Praxis ist die Halacha, dass jede abweichende testamentarische Entscheidung, die gegen das Tora-Gesetz verstößt, ungültig ist. Dies ist die rechtliche Wirkung und die tiefere Bedeutung des Begriffs Chukat Mischpat, den die Tora im Zusammenhang mit dem Erbrecht verwendet. Die freie Verfügung über das Vermögen ist nur während der Lebensdauer möglich. Sobald der Tod die Oberhand gewinnt, endet das Eigentum.

*Maimonides sagt dazu (Nachalot 6:1,20): "Niemand kann sein Vermögen an jemanden vererben, der kein Erbe ist; Niemand kann einen Erben enterben, obwohl die Erbschaft nur eine finanzielle Angelegenheit ist. Der Grund dafür ist, dass die Tora sagt (4Mo 27,11): "Es wird eine Institution der Gerechtigkeit für die Kinder Israels sein (Chukat Mischpat)." Die Tora zeigt hiermit an, dass es sich um eine unveränderliche Bestimmung handelt, von der nicht abgewichen werden kann. Abweichende Klauseln, die während des Lebens oder nach dem Tod mündlich oder schriftlich getroffen werden, haben keinen Zweck. Wenn also jemand sagt: "Mein Erstgeborener wird keinen doppelten Anteil bekommen" oder "Mein Sohn wird nicht zusammen mit seinen Brüdern N.N. erben", so hat das keine rechtliche Wirkung.*

Ein zweiter Ausdruck im Tora-Text verdient ebenfalls unsere Aufmerksamkeit: "Wie G'tt Mose geboten hat" (Numeri 27:11). Nach den Kommentaren von Nachmanides deuten diese Worte darauf hin, dass die mündliche Erklärung als eine Art Erklärung der schriftlichen Bestimmungen zu betrachten ist. Es gibt viele Lücken in der schriftlichen Lehre, die durch die mündliche Lehre ergänzt werden.

Nach der Tora ist es daher verboten, vom vorgeschriebenen Erbrecht abzuweichen.

Das Erbrecht der Tora bedeutet, dass die Familie in der folgenden Reihenfolge erbt:

- 1. Die Söhne, bei denen der Erstgeborene einen doppelten Anteil bekommt.*
- 2. Ihre Nachkommen.*
- 3. Die Töchter.*
- 4. Ihre Nachkommen.*
- 5. Der Vater.*

6. *Die Brüder.*
7. *Ihre Nachkommen.*
8. *Die Schwestern.*
9. *Ihre Nachkommen.*
10. *Der Großvater.*
11. *Die Onkel des Vaters.*
12. *Ihre Nachkommen.*
13. *Die Tanten des Vaters.*
14. *Ihre Nachkommen usw.*